



Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer
am Dienstag, dem 13.12.2011 im Sitzungssaal des Rathauses.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:00 Uhr

Die Verhandlungsschriften über die Sitzung des Gemeinderates vom 29.09.2011 (eine öffentliche und eine vertrauliche) und vom 03.11.2011 liegen während der Sitzung zur Einsichtnahme auf.

Anwesende:

Vorsitzender: Bürgermeister Gerhard Klaffner

SPÖ - Gemeinderatsfraktion

1. Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunthaler
Gemeinderäte Rudolf Auer
Norbert Wildling
Claudia Hauch
Franz Haider
Andreas Hofer
Friederike Hofer
Reinhard Pils
Eduard Lechner
GRE Brigitte Ertel
Michaela Kohlhofer
Robert Ramsner
Johann Wolloner
Entschuldigt: Johann Berger
Isabel Buchriegler
Ulrike Katzensteiner
Johann Wolloner

ÖVP – Gemeinderatsfraktion

2. Vizebürgermeister DI Herbert Matzenberger
Gemeinderäte Johann Dietachmayr
Johannes Weißensteiner
Mag. Peter Ramsmaier
Bernhard Kühholzer
GRE Anton Maderthaner
Sabine Rußegger
Sonja Schleyer-Bachbauer
Entschuldigt: Gerhard Stockinger
Monika Schoiswohl
Sylvia Infanger

WBL - Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte Günther Neidhart
DI Hermann Großberger
DI Leonhard Penz
Mag.^a Eva Aigner
GRE Rainer Hackl
Erhard Sandner
Entschuldigt: DI (FH) Reinhard Hoffmann
Johannes Rumetshofer
Erich Stoll

FPÖ – Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte Albert Aigner
 Karl Haidinger

Vom Gemeindeamt: AL Franz Schörkhuber

Schriftführerin: Ingrid Klausberger

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder des Gemeinderates zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der nachstehend angeführten Tagesordnung erfolgt ist und am gleichen Tag öffentlich an der Amtstafel kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschriften über die Sitzung vom 29.09. 2011 (eine öffentliche und eine vertrauliche) und vom 03.11.2011 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt sind, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegen und gegen diese Verhandlungsschriften bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Er bestimmt die Gemeindebedienstete Ingrid Klausberger zur Schriftführerin dieser Sitzung.

Der Vorsitzende begrüßt die Gäste und Frau Dr. Brigitte Wallmann, Stellvertreterin des Ortsteilbeirates Kleinreifling.

Tagesordnung

1. Wasserleitungsordnung, Änderung
2. Wassergebührenordnung, Änderung
3. Kanalordnung, Änderung
4. Abwassergebührenordnung, Änderung
5. Schülerausspeisung, Änderung
6. Musikheim Weyer, Sanierung
7. Dienstleistungszentrum, Feuerwehr und Bauhof, Finanzierungsplan
8. Dienstleistungszentrum, Feuerwehr und Bauhof, Übertragungsverordnung
9. Flächenwidmungsplan Nr.4, Änderung Nr. 7, Hofer-Holding, Beschluss
10. Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 3, Hofer-Holding, Beschluss
11. Wasserversorgungsanlage Weyer, BA 04, Rapoldeck, Landesdarlehen
12. Voranschlag 2012 der Gemeinde
13. Mittelfristige Finanzplanung 2012 – 2015 der Gemeinde
14. Voranschlag 2012 der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer & Co KG
15. Steuern und Abgaben, Hebesätze für das Finanzjahr 2012
16. Kassenkredit 2012 der Gemeinde
17. Dienstpostenplan der Marktgemeinde Weyer
18. Bericht der Ortsteilsprecher
19. Bericht „Liebenswertes Weyer“
20. Allfälliges

BESCHLÜSSE

Vor Eingang in die Tagesordnung beantragt Bürgermeister Gerhard Klaffner die Herabsetzung des Tagesordnungspunktes TOP 17) Dienstpostenplan der Marktgemeinde Weyer.

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

TOP. 1 Wasserleitungsordnung, Änderung

Zurzeit sind die Wasserleitungsordnungen der

- Marktgemeinde Weyer vom 05.12.1972 und der
- Gemeinde Weyer-Land vom 20.02.2003

rechtsgültig und anzuwenden.

Um etwaige Unklarheiten mit Wasserbeziehern zu vermeiden, ist es unbedingt notwendig die derzeit gültigen Wasserleitungsordnungen zu einer gemeinsamen Verordnung zusammenzuführen und auf den aktuellen Rechtsstand anzupassen.

Bei der Erstellung des Verordnungsentwurfes wurde die Musterverordnung des Amtes der Oö. Landesregierung herangezogen. Der Verordnungsentwurf wurde vom Amt der Oö. Landesregierung vorgeprüft (Schreiben der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, IKD(Gem)-542341/17-2011-Mö v. 05.12.2011). Angeführte Ergänzungen und Änderungen wurden in den Verordnungsentwurf eingearbeitet.

Die Marktgemeinde Weyer hat im Hinblick auf die notwendigen Erfordernisse folgende Verordnung erarbeitet. Bgm. Klaffner bringt die Wasserleitungsordnung vollinhaltlich zur Kenntnis:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer vom 13. Dezember 2011 mit der eine Wasserleitungsordnung für das Gebiet der Marktgemeinde Weyer erlassen wird.

Aufgrund des § 4 O.ö. Wasserversorgungsgesetz, LGBl 24/1997, und der §§ 40 Abs. (1) und 43 der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl-Nr. 91/1990, jeweils in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit der OÖ Landesregierung verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Marktgemeinde Weyer liegenden und unter die Bestimmung des O.ö. Wasserversorgungsgesetzes fallenden Anschlüsse an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Weyer (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) Anwendung.

§ 2

Anschlusszwang; Ausnahme vom Anschlusszwang

(1) Für die im Versorgungsbereich der Wasserversorgungsanlage liegenden Gebäude und Anlagen, einschließlich der jeweils dazugehörigen Grundstücke, in denen Wasser verbraucht wird, -

im folgenden kurz Objekte genannt -, besteht nach Maßgabe der Bestimmungen des O.ö. Wasserversorgungsgesetzes Anschlusszwang.

- (2) Für die Gewährung einer Ausnahme vom Anschlusszwang sind die Bestimmungen des § 3 (2) und (3) des O.ö. Wasserversorgungsgesetzes, LGBl 24/1997, maßgeblich.

§ 3

Zahl der Anschlüsse

Der Anschlusspflichtige darf bei dem anzuschließenden Objekt nur einen Wasseranschluss herstellen, wenn nicht der Bürgermeister aus betriebstechnischen Gründen einen weiteren Anschluss vorschreibt oder über Antrag, auf Kosten des Anschlusspflichtigen, genehmigt.

§ 4

Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage

- (1) Die Eigentümer von Objekten, die dem Anschlusszwang unterliegen, haben die Verbrauchsleitung (§ 7) auf Ihre Kosten herzustellen und zu erhalten und überdies die Kosten für die Anschlussleitung (§ 6 Abs. 1) zu tragen und ebenso die Instandhaltungskosten der Anschlussleitung, und zwar unabhängig davon, ob die betreffenden Eigentümer aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder privatrechtlicher Vereinbarungen die Lasten dieser Verpflichtungen auf Dritte überwälzen können.
- (2) Die Anschlussleitung ist auf Kosten des Anschlusswerbers ab der Versorgungsleitung (inkl. aller Armaturen und Einbauteile) herzustellen. Alle Armaturen und Einbauteile werden von der Gemeinde bereitgestellt und in Form eines Pauschalbetrages an den Anschlusswerber weiterverrechnet.
- (3) Bei notwendigen Reparaturarbeiten (Rohrbruch oder ähnliches) an der Anschlussleitung, übernimmt die Gemeinde die Reparaturkosten die auf öffentlichem Grund anfallen.
- (4) Die Eigentümer jener Objekte, die dem Anschlusszwang unterliegen, und die Gemeinde können abweichend von der Regelung nach Abs. 1 privatrechtlich etwas anderes vereinbaren.

§ 5

Versorgungsleitung

Bei der Versorgungsleitung handelt es sich um jene Wasserleitung einschließlich aller Einbauten, wie Schieber, Hydranten u.a. welche innerhalb des Versorgungsgebietes liegt und von der die Anschlussleitungen abzweigen.

§ 6

Anschlussleitung

- (1) Die Anschlussleitung ist die Rohrleitung zwischen der Anschlussstelle an die Versorgungsleitung und der Übergabestelle. Die Übergabestelle bildet die Grenze zwischen der Anschlussleitung und der Verbrauchsleitung und wird von der Gemeinde festgelegt.
- (2) Anschlussleitungen dürfen nicht mit anderen Wasserversorgungsanlagen (Eigenanlagen) verbunden sein. Dies gilt auch für Absperrschieber, Rohrtrenner, Schlauchverbindungen und ähnliches.
- (3) Der Anschluss der Anschlussleitung an die Versorgungsleitung ist nach der ÖNORM B 2532 herzustellen und wird von der Gemeinde durchgeführt.

§ 7

Verbrauchsleitung

- (1) Die Verbrauchsleitung ist die Wasserleitung nach der Übergabestelle.
- (2) Verbrauchsleitungen sind nach der ÖNORM B 2531, Teil 1, herzustellen. Gemäß Punkt 3.2. dieser ÖNORM ist die Verbindung von Trinkwasserleitungen verschiedener Versorgungssysteme unzulässig. Eine Verbindung wäre auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen Blindbleche, Absperrschieber oder Einrichtungen eingebaut wären. Ist die Zusammenführung von Trinkwasser aus verschiedenen Systemen unbedingt erforderlich, so ist dies nur über freie Ausläufe in einen Zwischenbehälter zulässig. Innenleitungen müssen einschließlich aller angeschlossenen Geräte dem Versorgungsdruck im Netz der Versorgungsleitung entsprechen.
- (3) Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art – ausgenommen drucklose Systeme – sind unmittelbar vor deren Anschluss an die Kaltwasserzuleitung eine Absperrvorrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner, ein Druckminderer und ein Sicherheitsventil einzubauen und laufend zu warten. Die Ablaufleitung des Sicherheitsventils muss so bemessen sein, dass bei voller Öffnung des Sicherheitsventils die ausströmende Wassermenge sicher abgeleitet wird. Die Eignung von Rückflussverhinderer, Rohrtrenner, Druckminderer und Sicherheitsventil sind durch die Qualitätsmarke der ÖVGW nachzuweisen.
- (4) Ein Anspruch auf eine bestimmte Wasserbeschaffenheit und einen bestimmten Betriebsdruck besteht nicht. Die Gemeinde liefert Wasser mit jenem Druck der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfes in dem betroffenen Versorgungsgebiet erforderlich ist. Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen

Fällen aus wirtschaftlichen und technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen. Für Schäden, die dem Wasserabnehmer aus Unregelmäßigkeiten (wie z.B. auftretende Druckschwankungen) oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen, haftet die Gemeinde nicht, ausgenommen es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde vor.

- (5) Drucksteigerungsanlagen dürfen nur mit der Zustimmung der Gemeinde und auf Kosten des Wasserbeziehers an die Verbrauchsleitung angeschlossen werden. Sie müssen die dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitseinrichtungen besitzen.

§ 8

Herstellung und Überwachung des Anschlusses

- (1) Die Anschlussleitung und deren Verbindung mit der Verbrauchsleitung dürfen vom Eigentümer des Objektes nur mit Zustimmung der Gemeinde hergestellt werden.
- (2) Der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage ist den technischen Erfordernissen entsprechend herzustellen. Die technische Ausführung des Anschlusses muss der ÖNORM B 2532 entsprechen.
- (3) Der Anschlusspflichtige hat alles zu vermeiden, was schädliche Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage nach sich ziehen könnte und muss für jeden Schaden aufkommen, der der Gemeinde aufgrund einer Vernachlässigung dieser Pflichten entsteht.
- (4) Der Anschluss und Einbau von Einrichtungen, Armaturen und Geräten jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Wasserabnehmers. Er haftet für den Schaden, der ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten entsteht.
- (5) Wenn der Eigentümer des Objektes iSd Abs. 1 die Anschlussleitung oder deren Verbindung mit der Verbrauchsleitung herstellt, ist er verpflichtet, Beginn und Ende dieser Arbeiten der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Gemeinde ist berechtigt, diese Arbeiten jederzeit zu überprüfen.
- (6) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen durch die Gemeinde auf Anlagen, Zäunen und Objekten ist unentgeltlich zu gestatten.

§ 9

Hydranten

- (1) Sollen an eine Anschlussleitung Hydranten angeschlossen werden, so sind die Nennweiten und die Druckklassen der Hydrantenleitungen und der Hydranten aufeinander abzustimmen.

- (2) Hydranten iSd Abs. 1 dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde errichtet werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Erfordernisse nach Abs. 1 erfüllt werden und sonstige öffentliche Interessen der Errichtung und dem Betrieb des Hydranten nicht entgegenstehen.
- (3) Aus Hydranten iSd Abs. 1 darf Wasser nur für Löschzwecke oder sonstige öffentliche Zwecke entnommen werden. Die Gemeinde kann die Hydranten mit Plomben versehen.

§ 10

Wasserbezug; Anmeldung

- (1) Vor dem Anschluss eines Objektes an die Wasserversorgungsanlage hat der Eigentümer des Objektes an die Gemeinde eine Anzeige über den voraussichtlichen täglichen Wasserverbrauch zu erstatten. Ergibt sich in der Folgezeit eine wesentliche Änderung des Wasserverbrauches, so ist auch hierüber der Gemeinde rechtzeitig eine Anzeige zu erstatten.
- (2) Ein über den Bedarf hinausgehender Wasserverbrauch (Wasservergeudung) ist untersagt.

§ 11

Wasserzähler

- (1) Wasser wird ausschließlich über einen Wasserzähler abgegeben und gemessen. Der Einbau des Wasserzählers erfolgt durch die Gemeinde. Für jeden Anschluss stellt die Gemeinde einen Wasserzähler bei, der in ihrem Eigentum verbleibt und vom Wasserbezieher anzumieten ist. Der Wasserbezieher ist verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz des Wasserzählers erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten dauernd Instand zu halten.
- (2) Der Einbau des Wasserzählers hat unter Beachtung der ÖNORM B 2532 zu erfolgen. Die Festsetzung des Anbringortes der Wasserzählereinbaugarnitur erfolgt durch die Gemeinde. Die Kosten für die Wasserzählereinbaugarnitur trägt der Wasserbezieher.
- (3) Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers darf nur von der Gemeinde vorgenommen werden. Änderungen am Wasserzähler sind untersagt.
- (4) Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung an Plomben ist unverzüglich der Gemeinde zu melden.
- (5) Jeder am Wasserzähler wahrgenommene Fehler ist vom Eigentümer des angeschlossenen Objektes der Gemeinde zu melden.

§ 12

Beschränkung des Wasserbezuges

- (1) Wenn öffentliche Interessen es erfordern, kann die Gemeinde den Wasserbezug im erforderlichen Umfang beschränken.

Nach Möglichkeit sind die Wasserbezieher vor etwaigen Beeinträchtigungen zu informieren.

- (2) Im öffentlichen Interesse liegt eine Beschränkung des Wasserbezuges, wenn
 - a) wegen Wassermangels auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Verbraucher nicht befriedigt werden könnte;
 - b) solche Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, die eine Beschränkung des Wasserbezuges erforderlich machen;
 - c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder andere Arbeiten im Bereich dieser Anlage eine vorübergehende Beschränkung des Wasserbezuges notwendig machen;
 - d) sie im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich wird.
- (3) Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.

§ 13

Pflichten der Eigentümer angeschlossener Objekte

- (1) Die Eigentümer angeschlossener Objekte sind verpflichtet, die Anschlussleitung sowie die Verbrauchsleitung so instand zu halten, dass sie jederzeit der ÖNORM B 2531 entspricht. Auftretende Schäden sind sobald wie möglich zu beheben.
- (2) Schäden, die eine vorübergehende Sperrung der Wasserzufuhr erforderlich machen (z.B. Rohrbruch), sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Eigentümer angeschlossener Objekte sind verpflichtet, die Anschlussleitung, den Wasserzähler und die Verbrauchsleitung jederzeit, außer zur Unzeit, durch die Gemeinde überprüfen zu lassen.
- (4) Änderungen im Eigentum des angeschlossenen Objektes hat der neue Eigentümer der Gemeinde anzuzeigen.

§ 14

Strafbestimmung

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach § 6 des O.ö. Wasserversorgungsgesetzes bestraft.

§ 15

Inkrafttreten

Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig treten die Wasserleitungsordnungen

- der Marktgemeinde Weyer vom 05. Dezember 1972 sowie die
- der Gemeinde Weyer-Land vom 20. Februar 2002

außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Debatte:

GR Bernhard Kühholzer ersucht zu Paragraph 12, Beschränkung des Wasserbezuges, um folgende Ergänzung: „Nach Möglichkeit sind die Wasserbezieher vor etwaigen Beeinträchtigungen zu informieren“.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehende Wasserleitungsordnung mit der Ergänzung zu Paragraph 12: „*Nach Möglichkeit sind die Wasserbezieher vor etwaigen Beeinträchtigungen zu informieren*“, zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 2 Wassergebührenordnung, Änderung

Aufgrund des Voranschlagserlasses des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, IKD(Gem)-511001/347-2011-Pra/Kai, vom 18. Nov. 2011, und dem Beschluss der Oö. Landesregierung vom 06.06.2005 im Rahmen der "Förderungsrichtlinien des Landes Oö. für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft", beträgt die Mindestanschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen ab 1. Jänner 2012 € 1.792,00 (excl. USt.)

Zurzeit beträgt die Mindestanschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen € 1.733,00 (excl. USt.).

Die Mindestgebühr für die Benützung beträgt je m³ Wasserbezug ab 01.01.2012 € 1,35. Gemeinden, die den ordentlichen Haushalt nicht ausgleichen können, haben die Wasserbezugsgebühr um mindestens 20 Cent / m³ anzuheben. Die Mindestgebühr für Abgangsgemeinden beträgt somit € 1,55 (excl. Ust). Die verbrauchsunabhängige Grundgebühr darf bei der Berechnung der Gebührenehöhe für die verbrauchsabhängige Wasserbezugsgebühr mit einberechnet werden. Unter Berücksichtigung der kalkulierten Einnahmen aus der Grundgebühr ergibt sich daher eine verbrauchsabhängige Wasserbezugsgebühr in Höhe von € 1,35 / m³ (excl. USt) für die Marktgemeinde Weyer ab 01.01.2012 und bleibt somit im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wurde bisher für bebaute Grundstücke eine jährliche Grundgebühr in Höhe von € 22,00 (excl. USt.) je Hausanschluss/Haushalt/Wohneinheit/Betriebsstätte eingehoben. Um die vorgeschriebene Mindestgebühr für Abgangsgemeinden erreichen zu können, ist eine Anpassung bei der Grundgebühr notwendig. Die Grundgebühr beträgt ab 01.01.2012 € 24,00 (excl. USt.) jährlich.

Bei der Erstellung des Verordnungsentwurfes wurde die Musterverordnung des Amtes der Oö. Landesregierung herangezogen. Der Verordnungsentwurf wurde vom Amt der Oö. Landesregierung vorgeprüft (E-Mail des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, IKD(Gem)-542341/18-2011-Mö u. IKD(Gem)-542341/16-2011-Mö v. 22.11.2011). Angeführte Ergänzungen und Änderungen wurden in den Verordnungsentwurf eingearbeitet.

Die Marktgemeinde Weyer hat im Hinblick auf die wirtschaftlichen Erfordernisse und der sozialen Verträglichkeit folgende Verordnung erarbeitet. Bgm. Klaffner bringt die Wassergebührenordnung vollinhaltlich zur Kenntnis:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer, vom 13. Dezember 2011, mit der eine Wassergebührenordnung für die Marktgemeinde Weyer erlassen wird. Aufgrund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützigen, öffentlichen Wasserversorgungsanlagen der Marktgemeinde Weyer (im Folgenden Wasserversorgungsanlagen genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke

- bis zum 200sten m² 12,00 Euro
- ab dem 201sten m² bis zum 300sten m² 11,00 Euro
- ab dem 301sten m² 10,00 Euro

pro m² der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber Euro 1.792,00.

Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.

(2) Zur Bemessungsgrundlage zählen auch freistehende, angebaute und Kellergaragen.

(3) Nebengebäude zählen zur Bemessungsgrundlage, wenn sie zu Wohnzwecken ausgebaut oder Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.

(4) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt werden. Werden Milchammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungs-

räume für Fleisch- und Milchprodukte aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

- (5) Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.
- (6) Schwimmbäder und Schwimmteiche sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (7) Betrieblich genutzte befestigte Freiflächen bei Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen sind zu 50 % in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (8) Balkone und Terrassen zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- (9) Für Betriebe können Sondervereinbarungen zwischen der Marktgemeinde Weyer als Betreiberin der Wasserversorgungsanlage und dem Anschlusswerber abgeschlossen werden.
- (10) Als Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.
- (11) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung eines angeschlossenen Grundstücks eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 1 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes, bei nachträglicher Errichtung oder Änderung von Schwimmbädern und Schwimmteichen sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühr aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

Abschläge von der Bemessungsgrundlage:

- (12) Rein gewerblich genutzte Lagerflächen: 80 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage. Als solche gelten jene, auf welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind.

Zuschläge zu der Bemessungsgrundlage:

- (13) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss in die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.
- (14) Für betriebliche Autowaschanlagen 100 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage. Grundlage für die Berechnung der Bemessungsgrundlage bzw. des Zuschlags bildet der für diese Waschanlage benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für Waschanlagen verwendet, ist ein Grundausmaß in der Größe des Nassbereichs als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigten haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungs-Anschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen, gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheid mäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungs-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 1 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine jährliche Wassergebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird für bebaute Grundstücke eine jährliche Grundgebühr in Höhe von 24,00 Euro je Hausanschluss bzw. von 24,00 Euro je Haushalt bzw. bei Mehrparteienhäuser von 24,00 Euro je Wohneinheit je Betriebsstätte oder sonstige Einrichtung festgesetzt. Änderungen werden auf der darauffolgenden Quartalsvorschreibung berücksichtigt.
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke ab 01.01.2012 1,35 Euro / m³ des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.
- (4) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (5) Die Eigentümer der an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für die Beistellung des Wasserzählers eine Zählergebühr in Höhe von Euro 2,00 pro Monat zu entrichten.
- (6) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale in Höhe von 45 m³ pro gemeldeter Person, zum Stichtag 30. September des jeweiligen Kalenderjahres, jährlich zu entrichten. Bei Grundstücken, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird, werden während der Bauzeit je m² der sich aus den baubehördlich genehmigten Bauplänen ergebenden Bemessungsgrundlage iSd § 2 Abs.2 0,02 Euro pro Monat vorgeschrieben.

- (7) Grundsätzlich haben Betriebe gewerblicher Art zur Messung des Wasserverbrauchs bzw. zur Berechnung der verbrauchsabhängigen Benützungsgebühr einen Wasserzähler einzubauen. Falls aufgrund der historischen Bausubstanz der Einbau eines Wasserzählers technisch nicht möglich ist, wird die verbrauchsabhängige Gebühr nach der Anzahl, der sich im Betrieb gewerblicher Art befindlichen, Sitzplätze für Gäste berechnet.

Die Benützungsgebühr beträgt ab 01.01.2011 monatlich pro Sitzplatz 0,19 Euro.

Die Anzahl der Sitzplätze ist vom Betrieb gewerblicher Art anzuzeigen. Jegliche Änderung, die die Anzahl der Sitzplätze betrifft, ist vom Betrieb gewerblicher Art unverzüglich zu melden. Die Marktgemeinde Weyer behält sich die Möglichkeit vor, die Anzahl der Sitzplätze jederzeit zu kontrollieren. Änderungen der Vorschreibungshöhe werden, ab dem der Anzeige nachfolgender Vierteljahresvorschreibung, berücksichtigt.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung der Wasserleitung wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke und für Grundstücke mit bezahlter Wasseranschlussgebühr eine jährliche Wasserleitungs-Bereitstellungsgebühr in Höhe von 60 Euro bis 1.000 m², 80 Euro bis 2.000 m² und 100 Euro für Grundstücke über 2.000 m² erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer dieser unbebauten Grundstücke.

§ 6

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Verordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m²-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m²-Satz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 11 lit. a oder b entsteht mit Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

(4) Die Wasserbezugsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 7

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 8

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 9

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 01. Jänner 2012; gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 09. Dezember 2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Debatte:

GR Bernhard Kühholzer ersucht, unter Paragraph 3, Punkt 4, die vorgesehenen Verzinsung von 4 Prozent auf 1 Prozent zu ändern, aber nur dann, wenn der Grund der Rückzahlung nicht im Verantwortungsbereich des Grundstückeigentümers liegt.

Bürgermeister Gerhard Klaffner sagt, dass die Wasserleitungs-Anschlussgebühr eine liegenschaftsbezogene und keine personenbezogene Abgabe ist.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehende Wassergebührenordnung mit der reduzierten Verzinsung der Rückzahlung von 4 Prozent auf 1 Prozent, zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

:

TOP. 3 Kanalordnung, Änderung

Zurzeit sind die Kanalordnungen der

- Marktgemeinde Weyer vom 12.12.2002 und der
- Gemeinde Weyer-Land vom 20.02.2003

rechtsgültig und anzuwenden.

Um etwaige Unklarheiten mit Dritten zu vermeiden, ist es unbedingt notwendig die derzeit gültigen Kanalordnungen zu einer gemeinsamen Verordnung zusammenzuführen und auf den aktuellen Rechtsstand anzupassen.

Bei der Erstellung des Verordnungsentwurfes wurde die Musterverordnung des Amtes der Oö. Landesregierung herangezogen. Ebenfalls wurde die Geschäftsführung des Wasserverbandes Gafiental bei der Erstellung des Verordnungsentwurfes eingebunden. Der Verordnungsentwurf wurde vom Amt der Oö. Landesregierung vorgeprüft (Schreiben der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt u. Wasserwirtschaft, UR-2011-66722/2-He v. 22.11.2011).

Die Marktgemeinde Weyer hat im Hinblick auf die notwendigen Erfordernisse folgende Verordnung erarbeitet. Bgm. Klaffner bringt die Kanalordnung vollinhaltlich zur Kenntnis:

Verordnung

der Marktgemeinde Weyer vom 13. Dezember 2011 mit der eine Kanalordnung für die gemeindeeigene öffentliche Kanalisation erlassen wird.

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl.Nr.27/2001, wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation der Marktgemeinde Weyer (im Folgenden Kanalisation genannt) Anwendung.

§ 2

Vorschriften für

Einleitung von Ab- und Oberflächenwässer

(1) Von den angeschlossenen Objekten sind sämtliche häuslichen Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer), diesen gleichzuhaltende und betriebliche Abwässer, je nach Entwässerungssystem in den öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten.

(2) In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,

- die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
- die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden,
- die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und
- die die Gewässer nicht nachteilig beeinflussen.

(3) Einleitungsverbote in die öffentliche Kanalisation:

Nicht eingeleitet werden dürfen:

- Chemikalien (Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Medikamente, Gifte, Farben, Lacke, Schädlingsbekämpfungsmittel, etc.),
- Feststoffe (häusliche Abfälle, Textilien, Hygieneartikel, Verpackungsmaterial, Katzenstreu, zerkleinerte Küchenabfälle, etc.),
- Ölhältige Substanzen (Speisefette, Mineralöle, Schmierstoffe, etc.),
- Baureststoffe (Zementschlämme, Mörtel, Bauschutt, etc.),
- Radioaktive Stoffe;
- Landwirtschaftliche Abwässer und Abfälle aus der Tierhaltung (Gülle, Jauche)
- Schlachtabwässer und -abfälle
- Explosive, feuer- oder zündschlaggefährliche Stoffe
- Senkgrubeninhalte

(4) Gelangen giftige, feuer- oder zündschlaggefährliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz, so ist die Gemeinde hiervon sofort zu verständigen.

(5) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

(6) Die Einleitung von Oberflächenwässern von Liegenschaften hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen:

Mischsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer und sonstige Reinwässer dürfen nicht in die Mischwasserkanäle eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigte Dachflächenwässer sind - soweit örtlich möglich - dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Trennsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer, sonstige Reinwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigtes Niederschlagswasser ist soweit wie möglich dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Oberflächenwässer der Liegenschaften dürfen nur in jener Menge in den öffentlichen Oberflächenwasser- oder Mischwasserkanal eingeleitet werden, soweit sie durch die Wasserrechtsbescheide der Gemeinde / des Verbandes gedeckt sind.

(7) Abwässer, die sich in Ihrer Beschaffenheit und/oder Menge mehr als geringfügig vom häuslichen Abwasser unterscheiden (§32b WRG 1959 idgF), dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung durch die Marktgemeinde Weyer in die Kanalisation eingeleitet werden (Zustimmungserklärung zur Indirekteinleitung gem. §1 IEV 1998).

§ 3

Vorschriften für die Anschlussleitungen

-

(1) Die Errichtung des Hauskanalanlage hat unter Einhaltung und Beachtung der gültigen Normen (ÖNORM B 2501 "Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke", EN 752 "Entwässer-

nungssystem außerhalb von Gebäuden", EN 1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen") zu erfolgen.

(2) Die Einbindung der Hauskanalanlage in die öffentliche Kanalisation hat über ein Schachtbauwerk im Hauptkanal zu erfolgen, um die Zugänglichkeit für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu gewährleisten. Die Einbindung hat in Fließrichtung und in Höhe des Wasserspiegels bei Trockenwetter zu erfolgen.

(3) Eigentümer und Eigentümerinnen von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z. B. durch die Errichtung von Rückstauverschlüssen) zu schützen.

(4) Können die Abwässer von einem Objekt nicht im natürlichen Gefälle zum öffentlichen Kanal fließen, so hat dies der Eigentümer des Objekts durch eine Abwasserhebeanlage oder ein Abwasserpumpwerk sicherzustellen.

(4a) Umlegungen, Erweiterungen und Erneuerungen bestehender Entsorgungsanlagen und Hausanschlussleitungen sind der Marktgemeinde Weyer vier Wochen vor Baubeginn anzuzeigen.

(5) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.

(6) Die Fertigstellung einer Hauskanalanlage ist der Baubehörde binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der Fertigstellungsanzeige ist ein Dichtheitsattest eines befugten Bauführers anzuschließen. (§ 20 Abs 3 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001). Hinsichtlich der Herstellung der Hauskanalanlage ist das Einvernehmen mit der Marktgemeinde Weyer herzustellen. Das Verfüllen der Künette der Hausanschlussleitung darf erst nach Abnahme durch die Gemeinde erfolgen.

(7) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage und Kanal) in Betrieb genommen werden.

(8) Sämtliche im Zusammenhang mit der Entsorgungsanlage entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Entsorgungsanlage inklusive der Hauspumpwerke, sind vom Eigentümer des Objekts zu tragen. Die Abwasserleitung wird auf Kosten der Marktgemeinde Weyer lediglich bis zur Grundgrenze der anzuschließenden Liegenschaft hergestellt. Ab Grundgrenze des Anschlusswerbers hat die Herstellung des Anschlusses auf seine Kosten zu erfolgen.

§ 3a

Nachträgliche Änderung des Abwasserbeseitigungssystems

Erfolgt bei der öffentlichen Kanalisation eine Änderung von Misch- auf Trennkanalisation hat - auf Kosten des Eigentümers des zu entwässernden Objektes - die Trennung der Hauskanalisation binnen einer Frist von 3 Monaten zu erfolgen.

Eine Einleitung in ein Trennsystem hat nach Maßgabe von § 2 Abs. 6 der Kanalordnung zu erfolgen.

§ 4

Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen

Der Eigentümer/die Eigentümerin einer Hauskanalanlage hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung, Funktionsfähigkeit, Dichtheit, Wartung und regelmäßige Reinigung der Anlage zu sorgen.

§ 5

Auflassung bestehender Hauskläranlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Reinigungs- und Sammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material aufzufüllen. Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. Regenwasserspeicher) hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§ 6

Unterbrechung der Entsorgung

(1) Die Entsorgungspflicht der Gemeinde ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Einflussmöglichkeit des Kanalisationsunternehmens steht, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.

(2) Die Übernahme der Abwässer durch das Kanalisationsunternehmen kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung der öffentlichen Kanalisation oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Das Kanalisationsunternehmen wird dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden beziehungsweise kurz gehalten werden. Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gegeben, es sei denn, Gefahr ist im Verzug.

(3) Das Kanalisationsunternehmen kann die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers nach vorhergehender schriftlicher Androhung, bei Gefahr im Verzug auch sofort, unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Kanalbenützer gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, behördliche Auflagen oder die Kanalordnung verstößt.

§ 7

Überwachung

Den Organen der Gemeinde und des Verbandes ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren.

§ 8

Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen nach dem Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 sind nach § 23 dieses Gesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

§ 9
Inkrafttreten

Die Kanalordnung tritt mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten die Kanalordnungen

- der Marktgemeinde Weyer vom 12. Dezember 2002 und
 - der Gemeinde Weyer-Land vom 20. Februar 2003
- außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorstehende Kanalordnung zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

TOP. 4 Abwassergebührenordnung, Änderung

Aufgrund des Voranschlagserlasses des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, IKD(Gem)-511001/347-2011-Pra/Kai, vom 18. Nov. 2011, und dem Beschluss der Oö. Landesregierung vom 06.06.2005 im Rahmen der "Förderungsrichtlinien des Landes Oö. für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft", beträgt die Mindestanschlussgebühr für Abwasserbeseitigungsanlagen ab 1. Jänner 2012 € 2.990,00 (excl. USt.)

Zurzeit beträgt die Mindestanschlussgebühr für Abwasserbeseitigungsanlagen € 2.891,00 (excl. USt.).

Die Mindestgebühr für die Benützung beträgt je m³ Abwasseranfall ab 01.01.2012 € 3,33. Gemeinden, die den ordentlichen Haushalt nicht ausgleichen können, haben die Kanalbenützungsg Gebühr um mindestens 20 Cent / m³ anzuheben. Die Mindestgebühr für Abgangsgemeinden beträgt somit € 3,53 (excl. Ust). Die verbrauchsunabhängige Grundgebühr darf bei der Berechnung der Gebührenehöhe für die verbrauchsabhängige Kanalbenützungsg Gebühr mit einberechnet werden. Unter Berücksichtigung der kalkulierten Einnahmen aus der Grundgebühr ergibt sich daher eine verbrauchsabhängige Kanalbenützungsg Gebühr in Höhe von € 3,33 / m³ (excl. USt) für die Marktgemeinde Weyer ab 01.01.2012.

Die Kanalbenützungsg Gebühr beträgt zurzeit € 3,25 / m³ (excl. USt.).

Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wurde bisher für bebaute Grundstücke eine jährliche Grundgebühr in Höhe von € 22,00 (excl. USt.) je Hausanschluss/Haushalt/Wohneinheit/Betriebsstätte eingehoben. Um die vorgeschriebene Mindestgebühr für Abgangsgemeinden erreichen zu können, ist eine Anpassung bei der Grundgebühr notwendig. Die Grundgebühr beträgt ab 01.01.2012 € 24,00 (excl. USt.) jährlich.

Bei der Erstellung des Verordnungsentwurfes wurde die Musterverordnung des Amtes der Oö. Landesregierung herangezogen. Der Verordnungsentwurf wurde vom Amt der Oö. Landesregierung vorgeprüft (Email der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, IKD(Gem)-541341/18-2011-Mö u. IKD(Gem)-541341/16-2011-Mö v. 22.11.2011). Angeführte Ergänzungen und Änderungen wurden in den Verordnungsentwurf eingearbeitet.

Die Marktgemeinde Weyer hat im Hinblick auf die wirtschaftlichen Erfordernisse und der sozialen Verträglichkeit folgende Verordnung erarbeitet. Bgm. Klaffner bringt die Abwassergebührenordnung vollinhaltlich zur Kenntnis:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer vom 13. Dezember 2011, mit der eine Abwassergebührenordnung für die Marktgemeinde Weyer erlassen wird. Aufgrund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigenen öffentlichen Kanalnetze der Marktgemeinde Weyer wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten, der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke

- bis zum 200sten m²19,50 Euro
- ab dem 201sten m² bis zum 300sten m²17,50 Euro
- ab dem 301sten m²15,50 Euro

pro m² der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber Euro 2.990,00.

Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

- (2) Zur Bemessungsgrundlage zählen auch freistehende, angebaute und Kellergaragen mit Ölabscheider und Kanalanschluss.
- (3) Nebengebäude zählen zur Bemessungsgrundlage, wenn sie zu Wohnzwecken ausgebaut oder Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.
- (4) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Milchkamern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wenn daraus Abwässer in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden.

- (5) Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.
- (6) Schwimmbäder und Schwimmteiche, aus denen Wasser in die öffentliche Kanalisation abge-lassen wird, sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (7) Betrieblich genutzte befestigte Freiflächen bei Tankstellen, Autobus- oder Transportunter-nehmen sind zu 50 % in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (8) Balkone und Terrassen zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- (9) Als Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vor-geschrieben.
- (10) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Ka-nalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung eines angeschlossenen Grundstücks eine Vergrößerung der Be-rechnungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 1 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neu-bau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes, bei nachträglicher Errichtung oder Änderung von Schwimmbädern und Schwimmteichen sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neube-rechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- (11) Für Betriebe können Sondervereinbarungen zwischen der Marktgemeinde Weyer als Betreibe-rin der Kanalisationsanlage und dem Anschlusswerber abgeschlossen werden.

Abschläge von der Bemessungsgrundlage:

- (12) Rein gewerblich genutzte Lagerflächen: 80 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage. Als solche gelten jene, auf welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind.

Zuschläge zu der Bemessungsgrundlage:

- (13) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.
- (14) Für betriebliche Autowaschanlagen 100 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage. Grundlage für die Berechnung der Bemessungsgrundlage bzw. des Zuschlags bildet der für diese Waschanlage benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für Waschanlagen verwendet, ist ein Grundausmaß in der Größe des Nassbereichs als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

§ 3

Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern

- (1) Die Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern beträgt je Quadratmeter der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Fläche (Dachflächen, Vorplatzflächen u.ä.), sofern die Gemeinde die Einleitung nicht vorschreibt:
- bis zum 200sten m²0,50 Euro
 - ab dem 201sten m² bis zum 600sten m²0,40 Euro
 - ab dem 600sten m²0,30 Euro
 - mindestens aber100,00 Euro
- (2) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 1 gegeben ist und die Mindestgebühr überschritten wird.

§ 4

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Baube-

rechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen, gemeindeeigenen öffentlichen Kanalnetzes bescheid mäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbeitrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amt wegen zurückzuzahlen.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an die gemeindeeigene Kanalisation angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird für bebaute Grundstücke eine jährliche Grundgebühr in Höhe von 24,00 Euro je Hausanschluss bzw. von 24,00 Euro je Haushalt bzw. bei Mehrparteienhäusern von 24,00 Euro je Wohneinheit bzw. je Betriebsstätte oder sonstige Einrichtung im Jahr festgesetzt. Änderungen werden auf der darauffolgenden Quartalsvorschreibung berücksichtigt.
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Kanalisation angeschlossenen Grundstücke ab 01.01.2012 3,33 Euro / m³ des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.

- (4) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind und öffentliches Wasser bezogen wird, ist eine Kanalgebührenpauschale in Höhe von 45 m³ Abwasser pro gemeldeter Person, zum Stichtag 30. September des jeweiligen Kalenderjahres, jährlich zu entrichten.
- (5) Für Haushalte mit gemessenem Brauchwasser (Regenwasser, Wasseraufbereitungsanlagen, etc.) oder/und gemessenem Eigenwasser wird die Kanalbenützungsg Gebühr entsprechend dem gemessenen Verbrauch verrechnet. Falls aus technischen Gründen kein Wasserzähler eingebaut werden kann, ist eine jährliche Pauschalgebühr in Höhe von 45 m³ Abwasser pro gemeldeter Person, zum Stichtag 30. September des jeweiligen Kalenderjahres, zu entrichten. Falls sowohl Eigenwasser oder/und Brauchwasser als auch öffentliches Wasser genutzt werden, und das öffentliche Wasser mittels Wasserzähler gemessen und das Eigenwasser oder/und Brauchwasser nicht gemessen wird, ist grundsätzlich der gemessene Verbrauch zur Berechnung heranzuziehen. Ergibt sich daraus jährlich eine geringere Menge als 45 m³ Abwasser pro gemeldeter Person, zum Stichtag 30. September des jeweiligen Kalenderjahres, so wird die höhere Pauschalgebühr vorgeschrieben.
- (6) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (7) Grundsätzlich haben Betriebe gewerblicher Art zur Messung des Wasserverbrauchs bzw. zur Berechnung der verbrauchsabhängigen Benützungsg Gebühr einen Wasserzähler einzubauen. Falls aufgrund der historischen Bausubstanz der Einbau eines Wasserzählers technisch nicht möglich ist, wird die verbrauchsabhängige Gebühr nach der Anzahl, der sich im Betrieb gewerblicher Art befindlichen, Sitzplätze für Gäste berechnet.
Die Benützungsg Gebühr beträgt ab 01.01.2011 monatlich pro Sitzplatz 0,45 Euro. Die Anzahl der Sitzplätze ist vom Betrieb gewerblicher Art anzuzeigen. Jegliche Änderung, die die Anzahl der Sitzplätze betrifft, ist vom Betrieb gewerblicher Art unverzüglich zu melden. Die Marktgemeinde Weyer behält sich die Möglichkeit vor, die Anzahl der Sitzplätze jederzeit zu kontrollieren. Änderungen der Vorschreibungshöhe werden, ab dem der Anzeige nachfolgender Vierteljahresvorschreibung, berücksichtigt.
- (8) Hausbesitzern, welche zur Bewässerung ihrer Haus- und Vorgärten das Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beziehen und diesen ausschließlich für die Pflege der Gärten verwendeten Wasserverbrauch durch einen zweiten Hauptzähler messen lassen, wird dafür keine Kanalbenützungsg Gebühr verrechnet. Für Landwirte die für das Vieh Wasser aus

der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beziehen und diesen ausschließlich für das Vieh verwendeten Wasserverbrauch durch einen zweiten Hauptzähler messen lassen, wird dafür keine Kanalbenützungsgebühr verrechnet.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Kanalisation wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke und für Grundstücke mit bezahlter Kanalanschlussgebühr eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr in Höhe von 120 Euro bis 1.000 m², 160 Euro bis 2.000 m² und 200 Euro für Grundstücke über 2.000 m² erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer dieser unbebauten Grundstücke.

§ 7

Entstehen des Abgabeanpruchs und Fälligkeit

- (1) Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m²-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m²-Satz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 10 lit. a, b oder c dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 6 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- (4) Die Kanalbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 8

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 9

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 10

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 01. Jänner 2012; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 09. Dezember 2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehende Abwassergebührenordnung zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 5 Schülerausspeisung, Änderung

Das Amt der O.ö. Landesregierung schreibt im Voranschlagserlass, Gz.: IKD(Gem)-511001/347-2011-Pro/Kai vom 18.11.2011, die Mindestentgelte für die Mahlzeiten bei der Schülerausspeisung vor. Grundsätzlich haben die Gemeinden bei privatrechtlichen Entgelten und somit auch bei der Schülerausspeisung ebenso wie bei der Verabreichung von Mahlzeiten in Kinderbetreuungseinrichtungen kostendeckende Entgelte einzuheben.

Als zumutbares Entgelt für eine Schüler- bzw. Kinderportion ist jedenfalls ein Betrag von € 2,00 pro Schüler bzw. Kindergartenkind vorzusehen. Dieses Entgelt wird bereits in dieser Höhe eingehoben. Eine Anpassung bei den Entgelten für Schüler- und Kinderportionen ist daher nicht notwendig.

Für sonstige der Gemeindeverwaltung bzw. der Schule angehörenden Personen, die an der Schülerausspeisung teilnehmen (Lehrer, Gemeindebedienstete) sollte ein Entgelt festgesetzt werden, das jenem der Landesbediensteten in den Betriebsküchen (derzeit € 3,00) entspricht.

Der Tarif für sonstige der Gemeindeverwaltung bzw. der Schule angehörenden Personen ist zu erhöhen. Der derzeitige Tarif beträgt € 2,70 pro Portion. Aufgrund der Menge und der Qualität der Mahlzeiten sowie als Beitrag zur Kostendeckung wird empfohlen, den Tarif auf € 3,80 pro Portion zu erhöhen.

Die Tarifänderung soll ab 01. Jänner 2012 wirksam werden.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Tarif der Schülerausspeisung für sonstige der Gemeindeverwaltung bzw. der Schule angehörenden Personen ab Jänner 2012 mit € 3,80 pro Portion festzusetzen.

Beschluss:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

TOP. 6 Musikheim Weyer, Sanierung

Im Zuge der Sanierung der Gemeindeliegenschaft Unterer Markt 24, 3335 Weyer wurde auch das Musikheim der Trachtenmusikkapelle Harmonie saniert.

Neben der Eigenleistung die vom Musikheim erbracht wurde (z.B. Ankauf von Vorhängen, Sanitär-
ausstattungen, Möblierungen, Archivmöbel) konnte die TMK Harmonie auch sehr günstige Konditi-
onen für folgende Sanierungsmaßnahmen ausverhandeln:

- Tischlerei Großalber, 4463 Großraming; Vorhangschienen inkl. Kleinmaterial, Preis: € 121,15 (ohne Ust.)
- Tischlerei Großalber, 4463 Großraming; Doppeltür in Eiche inkl. Kleinmaterial, Preis: € 1.726,20
- Noves Handels GmbH, 2485 Wampersdorf; 3 Stk. Fenster groß Vorderfront, 2 Stk. Fenster klein Rückseite, Preis: € 2.114,46

Die TMK Harmonie Weyer hat der Marktgemeinde Weyer die Verhandlungsergebnisse mitgeteilt, die angeführten Maßnahmen beauftragt und vorfinanziert. Die Bauausführungen wurden zu einem guten Teil von der TMK Harmonie Weyer in Eigenregie durchgeführt.

Die TMK Harmonie Weyer ersucht nun um Kostenersatz für die Vorfinanzierung der getätigten Sanierungsmaßnahmen am Gebäude der Marktgemeinde Weyer, Unterer Markt 24, 3335 Weyer, in Höhe von € 3.961,81.

Debatte:

GR Bernhard Kühholzer fragt, wer die Zustimmung für die Sanierung des Musikheims Weyer erteilt hat. Der Vorsitzende sagt, dass er, nachdem der Baubeginn sich verzögerte, der TMK Harmonie Weyer seine Zustimmung zur Sanierung in Eigenregie gegeben hat.

GR Bernhard Kühholzer bemängelt, dass keine Weyrer Betriebe miteinbezogen wurden.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, der Trachtenmusikkapelle Harmonie Weyer den Kostenersatz für die Vorfinanzierung der Sanierungsmaßnahmen beim Musikheim Weyer, Unterer Markt 24, 3335 Weyer, in Höhe von € 3.961,81 zu gewähren.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

TOP. 7 Dienstleistungszentrum, Feuerwehr und Bauhof, Finanzierungsplan

Die Prüfung des dem Amt der Oö. Landesregierung vorgelegten bewilligten Einreichprojektes des neuen Dienstleistungszentrums Weyer (komb. Feuerwehr- und Bauhofgebäude) hat den Mischkostenrahmen von € 3.041.125,00 ergeben. Darin sind auch die Abrisskosten der alten Volksschule Weyer und die Mwst für die Mobilien für den neuen Bauhof enthalten. Festzustellen ist, dass die Feuerwehr Weyer ihre Mobilien durch Eigenleistung anzukaufen hat. Die VFI der Marktgemeinde Weyer und Co KG hat im Jahr 2012 ein Bankdarlehen in Höhe von € 431.000,00 aufzunehmen. Das entspricht einem Eigenanteil von nur rund 14 % des gesamten Mischkostenrahmens.

Die Direktion Inneres und Kommunales hat im Einvernehmen mit der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Umwelt-, Bau- u. Anlagentechnik folgenden Finanzierungsplan erstellt und diesen der Marktgemeinde Weyer mit Schreiben vom 21.11.2011, Gz. IKD(Gem)-311341/691-2011-Mt, mitgeteilt.

Der Finanzierungsplan wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zu Kenntnis gebracht.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Gesamt in EURO
Rücklagen								0
Anteilsbetrag o.H.			125					125
Interessentenbeiträge								0
Vermögensveräußerung								0
(Förderungs-)Darlehen								0
(Bank-)Darlehen			431.000					431.000
Zuschuss LFK			10.000					10.000
Bundeszuschuss								0
Landeszuschuss								0
Bedarfszuweisung				500.000	700.000	700.000	700.000	2.600.000
								0
Summe in EURO	0	0	441.125	500.000	700.000	700.000	700.000	3.041.125

Das Bauprojekt wird die gemeindeeigene Kommanditgesellschaft (KG) durchführen.

Allfällige in der vorstehenden Finanzierungsdarstellung ausgewiesene Darlehen oder erforderliche Zwischenfinanzierungsdarlehen hat nicht die Gemeinde aufzunehmen, sondern die KG. Da die KG nicht der Oö. Gemeindeordnung 1990 unterliegt, ist für die Aufnahme des Darlehens keine aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich. Eine von der Gemeinde abzugebende Haftungsübernahme für das Darlehen der KG ist jedoch gemäß § 85 Abs. 3 Oö. GemO 1990

genehmigungspflichtig, wenn durch die Übernahme der Haftung der Gesamtstand an Haftungsübernahmen ein Viertel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres überschreiten würde. Es ist eine Darlehenslaufzeit von 15 Jahren vorzusehen.

Da die Gemeinde die Mobilien selbst anschafft, sind die dafür erforderlichen Kosten mit 57.840,- Euro brutto veranschlagt. Die gewährten Bedarfszuweisungsmittel sind den einzelnen Investitionen aliquot zuzuordnen.

Vor der Abwicklung dieses Projektes durch die KG ist es erforderlich, eine Aufgabenübertragung durchzuführen und das betreffende Grundstück in die KG einzubringen. Die erforderlichen Gemeinderatsbeschlüsse sind mit der steuerlichen Vertretung abzustimmen.

Die diesbezüglichen Beschlüsse wurden bereits vom Gemeinderat gefasst:

- Aufgabenübertragung; GR-Sitzung 29.09.2011, TOP 3
- Einbringungsvertrag; GR-Sitzung 29.09.2011, TOP 4
- Bestandsvorvertrag; GR-Sitzung 03.11.2011, TOP 7

Im Rahmen des Planungsverfahrens wurde ein Architektenwettbewerb durchgeführt. Zur Finanzierung der dafür angefallenen Kosten (39.844,- Euro) wurde 2010 eine BZ in Höhe von 39.844,- Euro gewährt und ausgezahlt. Diese Kosten sind in den obigen Gesamtkosten nicht enthalten.

Die in der Finanzierungsdarstellung für die Folgejahre angeführten Finanzmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die für die Folgejahre vorgemerkten Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Maßnahmen nach dem Oö. Kulturförderungsgesetz:

Sind zur Finanzierung von Hochbauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden Landesbeiträge und Bedarfszuweisungen im Ausmaß von insgesamt mehr als 50 % der Bausumme vorgesehen, sind nach der Oö. Kulturförderungsgesetz-Novelle 2000, LGBl. Nr. 58/2000, Aufwendungen für kulturelle Zwecke in Höhe von mindestens 1,5 % der Bausumme zu tätigen. Im Formblatt "Zusammenstellung der Kosten bei Durchführung von Hochbauvorhaben von oberösterreichischen Gemeinden, Gemeindeverbänden und freien Wohlfahrtsträgern" sind diese Aufwendungen unter der Rubrik "KUNST AM BAU" darzustellen bzw. auszuweisen (siehe unseren Erlass vom 10. Dezember 2001, Gem-010048/63-2000-Lg/Dr). Für Fragen und Auskünfte in dieser Angelegenheit ist die Direktion Kultur sachlich zuständig.

Die Bestimmungen des Erlasses Gem-310004/119-2006-Mt vom 13. Dezember 2006 (betr. die Kostendämpfung bei vom Land mitfinanzierten Bauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden) sind zu beachten. Insbesondere wird auf die Richtlinien betreffend Kostenerhöhungen hingewiesen, bei deren Nichtbeachtung die Förderfähigkeit der Mehrkosten nicht mehr gegeben ist.

Eine Ausfertigung der hochbautechnischen Stellungnahme UBAT-103228/8-2011-Pol/Pul vom 06. Oktober 2011 betr. Überprüfung des Einreichprojektes ist zur Kenntnis angeschlossen. Die in dieser Stellungnahme angeführten Empfehlungen und Hinweise (u.a. betr. Ausschreibungserfordernisse, abzeichnende Kostensteigerungen) müssen unbedingt eingehalten und beachtet werden. Die Einhaltung der Kosten hat absolute Priorität.

Unter der Voraussetzung, dass der Gemeinderat den oben angeführten Finanzierungsplan beschließt, wird die Genehmigung gemäß § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990 gleichzeitig erteilt. Eine auszugsweise Protokollabschrift über die entsprechende Gemeinderatssitzung ist vorzulegen.

Debatte:

Zur Frage von GR Johann Dietachmayr bezüglich der Verbuchung der Darlehens- und Zwischendarlehenszinsen, antwortet AL Franz Schörkhuber, dass diese in der Abgangsdeckung einfließen.

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Günther Neidhart, betont, dass es ihm ein großes Anliegen ist, dass die Gesamtsumme von 3.041.125 Euro eingehalten wird. Er weist auf die hochbautechnische Stellungnahme von DI Pollhammer hin, die besagt, dass vor Baubeginn, die Ausschreibungsergebnisse für mindestens 80 Prozent der Leistungen vorliegen müssen. GR Günther Neidhart geht daher davon aus, dass die Bausumme eingehalten wird.

Vize-Bgm. Mag. Dr. Adolf Brunthaler hebt positiv hervor, dass der neue Bauhof und das neue Feuerwehrhaus bis 2016 in Betrieb genommen werden soll. Er findet das dringend erforderliche Projekt sehr erfreulich für Weyer.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorstehenden Finanzierungsplan über den Neubau des Dienstleistungszentrums Weyer (FF-Haus und Bauhof) zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 8 Dienstleistungszentrum, Feuerwehr und Bauhof, Übertragungsverordnung von Bau-, Planungs- u. sonstigen Dienstleistungsaufträgen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben „Neubau des Dienstleistungszentrums (FF-Haus und Bauhof)“ im Rahmen der gesetzlichen Wertgrenzen an den Gemeindevorstand

Zur effizienten Ausführung von größeren Vorhaben der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer u. Co KG ist die Erlassung einer Übertragungsverordnung für Bau-, Planungs- u. Dienstleistungsaufträge im Rahmen der gesetzlichen Wertgrenzen an den Gemeindevorstand geboten.

Der Bürgermeister bringt die Übertragungsverordnung für das Vorhaben „Neubau des Dienstleistungszentrums (FF-Haus und Bauhof)“ vollinhaltlich zur Kenntnis:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer, vom 13.12.2011, mit der das Beschlussrecht des Gemeinderates bei der Abwicklung des Bauvorhabens „Neubau des Dienstleistungszentrums (FF-Haus und Bauhof)“ an den Gemeindevorstand übertragen wird.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.09.2011, TOP 3, wurde die Aufgabenübertragung bezüglich der Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur des Dienstleistungszentrum (FF-Haus und Bauhof), auf dem Grundstück-Nr. 261 aus den Liegenschaften EZ 50 und EZ 167, GB 49323 Weyer im Ausmaß von 5.084 m², an die VFI der Marktgemeinde Weyer u. Co KG beschlossen.

Der Bauplatz wurde mit Gemeinderatsbeschluss v. 29.09.2011, TOP 4, in die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer u. CO KG eingebracht.

Das Amt der Oö. Landesregierung hat am 21.11.2011 einen Finanzierungsplan vorgeschlagen und unter der Voraussetzung, dass dieser beschlossen wird, die Genehmigung gem. § 86 Oö. GemO 1990 erteilt. Der Gemeinderat hat diesen Finanzierungsplan am 13.12.2011, TOP 7, beschlossen.

Gemäß § 43 Abs.3 Oö. GemO 1990 idgF wird verordnet:

§ 1

Im Interesse der Effizienz, Zweckmäßigkeit, Raschheit, Kosteneinsparung und Einfachheit wird bei der Abwicklung des Vorhabens „Neubau des Dienstleistungszentrums (FF-Haus und Bauhof)“ das für die Erteilung der Zustimmung an die Gemeinde als Kommanditistin erforderliche Beschlussrecht des Gemeinderates an den Gemeindevorstand wie folgt übertragen:

- Die Zuständigkeit des Gemeindevorstands erstreckt sich unter Einhaltung der Wertgrenzen des § 58 leg.cit. auf die Zustimmung zu nachstehenden Geschäften i.S. des Pkt. 5.4 des Gesellschaftsvertrages der Kommanditgesellschaft „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer u. Co KG“:

- Bau-, Planungs- und sonstige Dienstleistungsaufträge
- sonstige Aufträge, die ebenfalls in Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen

§ 2

Es ist dem Gemeinderat in der jeweils nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse und gesetzten Abwicklungsmaßnahmen zu berichten.

§ 3

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister:

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorstehende Übertragungsverordnung von Bau-, Planungs- u. sonstigen Dienstleistungsaufträgen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben „Neubau des Dienstleistungszentrums (FF-Haus und Bauhof)“ im Rahmen der gesetzlichen Wertgrenzen an den Gemeindevorstand zu beschließen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit 28 : 2 Stimmen beschlossen.

Gegenstimmen: GR Karl Haidinger (FPÖ)
GR Albert Aigner (FPÖ)

TOP. 9 Flächenwidmungsplan Nr.4, Änderung Nr. 7, Hofer Holding GesmbH. – Beschluss

Die Fa. Hofer Holding GmbH, vertreten durch Wetzl & Partner Rechtsanwälte GmbH, Steyr hat mit Schreiben vom 9.07.2010 um Umwidmung der Parzellen Nr. .100, .101,162 und 164, KG. Weyer von Betriebsbaugelände in Gebiet für Geschäftsbauten mit einer Gesamtverkaufsfläche max. 1.200 m² angesucht.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer hat in seiner Sitzung am 16.09.2010 die Einleitung der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4/7 beschlossen.

Folgende Stellungnahme wurde vom Amt der Oö. Landesregierung mit 8.02.2011 abgegeben:

Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung:

Gegen die Umwidmung wird kein grundsätzlicher Einwand erhoben. Im Hinblick auf die Lage des Planungsbereiches in der Gelben Gefahrenzone sollte jedoch bei Umbauten im Bereich der Außenwände die WL-V im jeweiligen Baubewilligungsverfahren einbezogen werden.

Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr

In Folge des relativen hohen Verkehrsaufkommens auf der B121 Weyrer Straße sowie der zu erwartenden Verkehrszunahme ist vor abschließender Beurteilung seitens der Landesstraßenverwaltung ein detailliertes Verkehrsaufschließungskonzept sowie ein verkehrstechnisches Gutachten auf Basis einer definitiven Verkehrszählung und einer prognostizierten Verkehrszunahme für die kommenden 10 Jahre erforderlich.

Das Verkehrsgutachten wurde inzwischen bei der Gesamtverkehrsplanung vorgelegt. Laut Ortsaugenschein vom 30.11.2011 wurde dieses so abgeändert, dass beim geplanten Eingangsbereich eine Abschrägung erfolgt, damit die erforderliche Sichtweite von 55 m erreicht wird. Ein aktuelles Verkehrskonzept wird direkt an das Amt der Oö. Landesregierung, Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr, übermittelt.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4, Änderung Nr. 7 – Hofer Holding GesmbH. kann daher beschlossen werden.

Debatte:

Auf die Frage von GR Bernhard Kühholzer, ob die Abschrägung im Eingangsbereich die Einfahrt auch betrifft, antwortet der Vorsitzende, dass in der Einfahrt die hohe Einfriedung entfernt und die einspringende Flügelmauer des Gebäudes abgeschrägt werden muss.

GR Bernhard Kühholzer erkundigt sich über das direkt an das Land vorgelegte neuerliche Verkehrsgutachten.

AL Franz Schörkhuber sagt, dass die Mindestsichtweite einvernehmlich festgelegt wurde und die Vorgangsweise der Direktvorlage des aktualisierten Gutachtens mit dem Land OÖ, Herrn Ing. Rechberger, abgesprochen ist.

GR Günther Neidhart schlägt vor, den Beschluss mit dem Zusatz zu ergänzen, zB vorbehaltlich der Genehmigung der eingereichten Planunterlagen durch das Land OÖ.

Auf die Frage von GR Johann Dietachmayr, ob es schon Pläne über mögliche Parkplätze gibt, antwortet der Vorsitzende, dass es Gespräche mit den betroffenen Grundnachbarn gegeben hat. Bezüglich der Mietinteressenten gibt es bereits Pläne, deren Umsetzung jedoch sehr ungewiss ist.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4/7 „Hof-er“ laut vorliegendem Plan von Arch. Aumayr vom 27.08.2010 von Betriebsbaugebiet in Gebiet für Geschäftsbauten mit einer Gesamtverkaufsfläche von max. 1.200 m² *unter der Voraussetzung, dass das Land dem aktualisierten Verkehrsgutachten zustimmt*, zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP.10 Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 3, Hofer Holding GesmbH. – Beschluss

Die Fa. Hofer Holding GmbH, vertreten durch Wetzl & Partner Rechtsanwälte GmbH, Steyr hat mit Schreiben vom 9.07.2010 um Umwidmung der Parzellen Nr. .100, .101,162 und 164, KG. Weyer von Betriebsbaugelände in Gebiet für Geschäftsbauten mit einer Gesamtverkaufsfläche max. 1.200 m² angesucht.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer hat in seiner Sitzung am 16.09.2010 die Einleitung der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4/7 beschlossen. Eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes von bevorzugter betrieblicher Nutzung in Handelsfunktion ist daher erforderlich.

Folgende Stellungnahme wurde vom Amt der Oö. Landesregierung mit 8.02.2011 abgegeben:

Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung:

Gegen die Umwidmung wird kein grundsätzlicher Einwand erhoben. Im Hinblick auf die Lage des Planungsbereiches in der Gelben Gefahrenzone sollte jedoch bei Umbauten in Bereich der Außenwände die WL-V im jeweiligen Baubewilligungsverfahren einbezogen werden.

Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr

In Folge des relativen hohen Verkehrsaufkommens auf der B121 Weyrer Straße sowie der zu erwartenden Verkehrszunahme ist vor abschließender Beurteilung seitens der Landesstraßenverwaltung ein detailliertes Verkehrsaufschließungskonzept sowie ein verkehrstechnisches Gutachten auf Basis einer definitiven Verkehrszählung und einer prognostizierten Verkehrszunahme für die kommenden 10 Jahren erforderlich.

Das Verkehrsgutachten wurde inzwischen bei der Gesamtverkehrsplanung vorgelegt. Laut Ortsaugenschein vom 30.11.2011 wurde dieses so abgeändert, dass beim geplanten Eingangsbereich eine Abschrägung erfolgt, damit die erforderliche Sichtweite von 55 m erreicht wird. Ein aktuelles Verkehrskonzept wird direkt an das Amt der Oö. Landesregierung, Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr, übermittelt.

Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, Änderung Nr. 3 – Hofer GesmbH. kann daher beschlossen werden.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1/3 „Hofer“ laut vorliegendem Plan von Arch. Aumayr vom 10.09.2010 von Betriebsbaugelände in bevorzugter betrieblicher Nutzung in Handelsfunktion mit einer Gesamtverkaufsfläche von max. 1.200 m² unter der Voraussetzung, dass das Land dem aktualisierten Verkehrsgutachten zustimmt, zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 11 Wasserversorgungsanlage Weyer, BA 04, Rapoldeck, Landesdarlehen

Für den Bau der Wasserversorgung Weyer BA 04, deren Gesamtkosten mit € 31.987,00 veranschlagt sind, ergibt sich ein Landesdarlehen von € 900,00. Die Gewährung dieses Darlehens wurde in der Sitzung der Oö. Landesregierung am 17.10.2011 unter GTW-600003/30-2011-Has/Al beschlossen.

Das Darlehen ist zinsfrei und auf die Dauer von 10 Jahren, beginnend ab der Zuzählung des letzten Darlehensteilbetrages, tilgungsfrei. Die Rückzahlung hat in 20 gleichbleibenden Halbjahresraten mit einer den gesetzlichen Zinssatz nicht übersteigenden Verzinsung jeweils zum Stichtag 1.3. und 1.9. eines jeden Jahres zu erfolgen, sofern nicht die Oö. Landesregierung auf Grund der Finanzlage der Gemeinde einen längeren Tilgungszeitraum, einen Verzicht auf eine Verzinsung oder einen gänzlichen oder teilweisen Verzicht auf Rückzahlung genehmigt.

Die Marktgemeinde Weyer übernimmt die unwiderrufliche Verpflichtung bei Gewährung von Finanzierungszuschüssen des Bundes ein Darlehen in der Höhe von 100 % des Förderbarwertes aufzunehmen. Die Finanzierungszuschüsse des Bundes sind ausschließlich für die Darlehenstilgung zu verwenden. Diese Darlehensaufnahme stellt einen fixen Finanzierungsbestandteil dar. Diese Verpflichtung ist im Rahmen des Schuldscheines vom Förderungswerber zu bestätigen und wird bei der Endabrechnung durch Vorlage einer Bestätigung der Bank und des aktuellen Tilgungsplanes überprüft.

Der Schuldschein für die Gewährung des von der Oö. Landesregierung unter GTW-600003/30-2011-Has/Al genehmigten Landesdarlehens in Höhe von € 900,00 wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat hat die Aufnahme des Landesdarlehens zu beschließen.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Schuldschein für das von der Oö. Landesregierung unter GTW-600003/30-2011-Has/Al genehmigte Landesdarlehen, für den Bau der Wasserversorgung Weyer BA 04, in Höhe von € 900,00 zu beschließen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 12 Voranschlag 2012 der Gemeinde

Der Gemeindevoranschlag 2012 wurde wieder im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und entsprechend den Aufgaben der Gemeinde sehr sparsam erstellt.

Die Gemeinde hat keinen Gestaltungsfreiraum.

Der Entwurf des Voranschlages wurde am 24.11.2011 von Rudolf Schachtner von der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land nach wirtschaftlichen Kriterien vorgeprüft und am 5.12.2011 in der Sitzung mit Vertretern aller Fraktionen behandelt.

Bei der Zuordnung von Ausgaben zu den Ermessensausgaben besteht zum Großteil Übereinstimmung der Sichtweise der Aufsichtsbehörde und der Gemeinde. Die Gemeinde fügt sich aufgrund der angespannten Lage weitgehendst den Empfehlungen und Anordnungen.

Die veranschlagten Ausgaben für Schülertransporte und zum mehrgemeindigen Tourismusverband Nationalpark Region Ennstal sind in der Marktgemeinde Weyer keine Ermessenssache sondern Verpflichtung.

- a) Aufgrund der großen Entfernungen und mangels öffentlicher Verkehrsmittel zu den Schulen sowie der geringen Schülerzahlen in Unterlaussa und Kleinreifling hat die Gemeinde die nicht durch die Schülerfreifahrt gedeckten Schulbuskosten zu übernehmen, sonst kommen die am weitesten entfernten Kinder nicht zur Schule. Schülerfreifahrt mit Schulbussen wird erst ab 3 Schülern zur Gänze bezahlt und diese Anzahl wird in den entlegensten Ortsteilen nicht erreicht. Diese Situation hat sich durch die Schließung der Volksschule Unterlaussa noch verschärft. Andererseits bestehen durch die Schließung der Schule Einsparungen, die wesentlich über den Kosten der dadurch notwendig gewordenen Bustransporte liegen. Die Kosten für Busfahrten im Rahmen des Unterrichts – keine Schulausflüge – entstehen ebenfalls durch die Randlage der Gemeinde und durch Schließung von Gemeindeeinrichtungen aus Ersparnisgründen.
- b) Die Mitgliedschaft zum Mehrgemeindigen Tourismusverband Nationalpark Region Ennstal ist nicht auf Wunsch der Gemeinde sondern nach den Bestimmungen des Oö. Tourismusgesetzes 1990 und der Verordnung der Oö. Landesregierung, LGBl. 17/2003, erfolgt.

Bei Herausnahme der Kosten dafür liegen die Ermessensausgaben mit € 70.100 im Rahmen des 15 Euro Erlasses. Die Aufsichtsbehörde wird gebeten, diese Umstände anzuerkennen.

Die Auflage des Voranschlagsentwurfes wurde zwei Wochen kundgemacht. Es wurden keine Erinnerungen eingebracht.

Frau Brigitte Fürnholzer erläutert den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt:

Ordentlicher Haushalt:

Einnahmen:	€	6.941.700,00
<u>Ausgaben:</u>	€	<u>8.018.300,00</u>
Fehlbetrag:	€	-1.076.600,00

Bei Berücksichtigung der nicht veranschlagten aber zu erwartenden Finanzaufweisung gem. § 21 FAG Abs. 11 in Höhe von ca. € 100.000 verringert sich der Fehlbetrag auf € 976.600,--.

Es werden folgende Gruppensummen festgestellt:

	Einnahmen:	Ausgaben:
Gruppe 0 – Vertretungskörper u. Allgemeine Verwaltung	52.500,00	1.325.000,00
Gruppe 1 – Öffentliche Ordnung und Sicherheit	300,00	84.600,00
Gruppe 2 – Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	662.500,00	1.488.900,00
Gruppe 3 – Kunst, Kultur und Kultus	18.600,00	89.400,00
Gruppe 4 – Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	67.100,00	973.200,00
Gruppe 5 – Gesundheit	1.000,00	845.400,00
Gruppe 6 – Straßen- und Wasserbau, Verkehr	393.500,00	735.100,00
Gruppe 7 – Wirtschaftsförderung	21.200,00	49.500,00
Gruppe 8 – Dienstleistungen	1.644.500,00	2.064.300,00
Gruppe 9 – Finanzwirtschaft	4.080.500,00	362.900,00

Außerordentlicher Haushalt:

Einnahmen:	€	701.700,00
<u>Ausgaben:</u>	<u>€</u>	<u>701.700,00</u>
	€	0,00

Ausgaben/Einnahmen werden gemäß der vom Land OÖ vorgeschlagenen Finanzierungspläne dargestellt. Der außerordentliche Haushalt muss ausgeglichen dargestellt sein.

Kassenkredite dürfen gemäß § 83 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. **€ 1.156.950,--** nicht übersteigen.

Gemäß § 58 Oö. GemO 1990 idgF ist der Bürgermeister für die **Vergabe** von Arbeiten und Lieferungen bis **€ 3.470,85** zuständig.

Der Gemeindevorstand ist gemäß § 56 Oö. GemO 1990 idgF für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis **€ 69.417,00** zuständig.

Der Schuldenstand beträgt per 01.01.2012 **€ 9.239.200,--**. (Investitionsdarlehen des Landes € 959.400,-- inkludiert)

Die Pro-Kopf-Verschuldung im Jahr 2012 beträgt € 1.756,06. (Berechnung von rückzahlbaren Darlehen abzgl. Investitionsdarlehen des Landes. = 8.279.800 / 4.715 EW)

Es werden € 453.600,00 an Tilgung und € 175.500,00 an Zinsen geleistet.

Die Steuerhebesätze, Gebühren und Abgaben für das Jahr 2012 sind in der festgesetzten Höhe einzuheben.

Debatte:

GR Karl Haidinger bringt vor, dass der Wunsch seiner Fraktion, den Schuldenabgang unter 1 Mio. Euro zu verringern, allen bekannt ist und weist diesbezüglich auf die gestiegenen Ertragsanteile, auf die reduzierte Sozialhilfverbandsumlage und auf die weggefallene Getränkesteuer hin. Er vertritt die Meinung, dass allein diese drei Positionen den Saldo um 375.000 Euro reduzieren würden und es auch möglich wäre, die Schulden unter 1 Mio. Euro drücken zu können. GR Karl Haidinger will die notwendigen Einsparungsmaßnahmen in einer Prüfungsausschusssitzung besprechen. Seiner Meinung nach hätte das Ergebnis besser ausfallen können, daher wird die FPÖ-Fraktion den Voranschlag 2012 der Gemeinde nicht zustimmen.

GR Franz Haider ersucht um Auskunft, warum der Prüfungsausschuss und nicht der Gemeinderat über die Einsparungsvorschläge erfahren darf. Er fordert GR Karl Haidinger auf, den Gemeinderat über seine Einsparungsmaßnahmen zu informieren.

GR Karl Haidinger gibt bekannt, dass zum Beispiel im Bereich der Repräsentationsaufwendungen und Verfügungsmittel der Sparwille gezeigt hätte werden können.

GR Rudolf Auer hätte sich von GR Karl Haidinger bessere Vorschläge erwartet.

GR Karl Haidinger regt an, dass man bei Pensionierungen, soweit dies möglich ist, künftig ohne Nachbesetzungen auskommen sollte und das konsequent über Jahre hinweg.

Zu den weiteren vorgebrachten Einsparungsvorschlägen des Herrn GR Karl Haidinger gab es im Gemeinderat gravierende Auffassungsunterschiede, die zu einer lebhaften Debatte führten.

GR Günther Neidhart zählt die sechs größten Ausgaben der Gemeinde auf, die zwei Drittel der Ausgaben ausmachen: Personal, Krankenanstalten, Wasserverband, Sozialhilfverband, Wasser-leasing und Zinsen. Da die finanziellen Spielräume der Gemeinde immer enger werden, appelliert er an den Gemeinderat, sich Maßnahmen zur Einsparung zu überlegen.

GR Günther Neidhart bezieht sich auf die Vorschläge von GR Karl Haidinger und wünscht sich künftig, dass diese Anregungen bereits in der Budgetvorbesprechung vorgebracht werden.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Voranschlag 2012 der Gemeinde in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 28 : 2 Stimmen beschlossen.

Gegenstimmen: GR Karl Haidinger (FPÖ)
GR Albert Aigner (FPÖ)

TOP. 13 Mittelfristige Finanzplanung 2012– 2015 der Gemeinde

Der Saldo zwischen den laufenden Einnahmen und Ausgaben ergibt für jedes Jahr die Budgetspitze (=frei verfügbarer Budgetrahmen). Das Ausmaß des frei verfügbaren Budgetrahmens zeigt einerseits die Höhe der zur Finanzierung von Investitionen und sonstigen einmaligen Maßnahmen vorhandenen Mittel, andererseits ist die Verkraftbarkeit zusätzlicher Belastungen an der Budgetspitze zu messen.

Es sind auch wegfallende Belastungen, etwa durch das Auslaufen eines Darlehens oder die Erschließung sonstiger zusätzlicher Einnahmen entsprechend zu berücksichtigen. Werden alle Faktoren in den mittelfristigen Finanzplan aufgenommen, kann eine durchaus aussagekräftige Hochrechnung der Budgetspitze durchgeführt und einer gegebenenfalls möglichen Gefährdung des Haushaltsgleichgewichtes rechtzeitig vorgebeugt werden.

Die freie Budgetspitze beträgt in den Jahren:

2012:	-1.145.400,00 €
2013:	-1.170.900,00 €
2014:	-1.198.100,00 €
2015:	-1.205.600,00 €

Mittelfristiger Investitionsplan

Der mittelfristige Investitionsplan enthält die Einnahmen und Ausgaben für Investitionsvorhaben und zweckgebundene Investitionsförderungen für jedes Jahr der Planperiode und deren Bedeckung.

Korrekturen:

Darlehenstilgungen wurden laut Tilgungspläne korrigiert
Personalkosten prozentuell erhöht (+ 2 %)
Investitionen korrigiert
Einmalige Zuschüsse bzw. Einnahmen oder Ausgaben in den Folgejahren gelöscht
Für die restlichen Vorhaben gibt es bereits Finanzierungspläne bzw. Förderzusagen, welche in die Mittelfristplanung eingearbeitet wurden.

Folgende Vorhaben werden berücksichtigt:

FF Weyer LFA - Zwischenfinanzierung
Volksschule Weyer (KG) – LB und BZ
Hauptschule Weyer Sanierung (KG) – LB und BZ
Krabbelstube – Zwischenfinanzierung
SV Weyer – Sanierung der Sportanlage
ATV Turnhallensanierung 1. Etappe
Gemeindestraßensanierung 2009 - 10
Gemeindestraßen 2011
Wildbachverbauung
WVA Kleinreifling BA 05

WVA Hagenau – Kleinreifling Optimierung BA 07
ABA BA 09 Hammergraben Walchergraben
ABA BA 10 Marienhof, Schrabach

Schuldennachweis:

Schuldenstand per:

1.1.2012	€ 9.239.153,56
1.1.2013	€ 8.785.553,56
1.1.2014	€ 8.373.453,56
1.1.2015	€ 8.029.453,56

Debatte:

GR Bernhard Kühholzer möchte wissen, ob es sich um eine tatsächliche Schuldenreduktion oder um eine Auslagerung der Schulden handelt.

Frau Brigitte Fürnholzer bestätigt, dass die Rückzahlung der Schulden die Tilgung der Verbindlichkeiten ist.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2012 - 2015 in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

TOP. 14 Voranschlag 2012 der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Markt- gemeinde Weyer und Co. KG

Gemeinden, die mehrere Vorhaben über die KG abwickeln, müssen für die KG ebenfalls einen Voranschlag erstellen, der im Gemeinderat und im Anschluss daran von der Gesellschafterversammlung (Bürgermeister und Geschäftsführer des VFI) zu beschließen ist.

In der Gemeinde-KG werden/wurden folgende Vorhaben abgewickelt:

- Rathaus Zu- und Umbau
- Sanierung Hauptschule Weyer
- Volksschule Weyer
- Dienstleistungszentrum Weyer

Ordentlicher Haushalt:

Einnahmen: € 337.100,00
Ausgaben: € 337.100,00

Außerordentlicher Haushalt:

Einnahmen: € 334.500,00
Ausgaben: € 3.557.600,00
Abgang: € 3.223.100,00

Der Schuldenstand beträgt per 1.1.2012 € 7.918.300,--. Es werden im Jahr 2012 € 344.500,-- Tilgung und € 154.300,-- Zinsen bezahlt.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Voranschlag 2012 der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer und Co. KG in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

TOP.15 Steuern und Abgaben, Hebesätze für das Finanzjahr 2012

Die Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2012 werden wie folgt festgesetzt:

a) Hebesätze

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	500 v. H. d. Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B)	500 v. H. d. Steuermessbetrages
für Kommunalsteuer	3 v. H. d. Steuermessbetrages
Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe)	15 v. H. d. Preises / Entgelts
Lustbarkeitsabgabe für die Vorführung von Filmen	5 v. H. d. Preises / Entgelts

b) Sonstiges

Schrebergartengebühr für ganze Gartenparzellen	€ 10 / Jahr
Schrebergartengebühr für halbe Gartenparzellen	€ 5 / Jahr

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehenden Steuerhebesätze und Gebühren der Marktgemeinde Weyer mit Wirksamkeit 01.01.2012 zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 16 Kassenkredit 2012 der Gemeinde

Gemäß § 83 Oö. GemO 1990 ist die Höhe von Kassenkrediten mit einem Sechstel der Einnahmen des ordentlichen Haushalts begrenzt. Für die Marktgemeinde Weyer sind das aufgrund der Voranschlagszahlen für das Finanzjahr 2012 € 1.156.950,00. Aufgrund der finanziellen Lage der Marktgemeinde Weyer ist es notwendig, den Kassenkredit in Anspruch zu nehmen.

Am 28.11.2011 wurden die Soll-Zinssätze für das Jahr 2012 ausgeschrieben. Die ortsansässigen Banken haben folgende Angebote auf Basis 6-Monats-Euribor + Aufschlag abgegeben und folgende Reihung konnte vorgenommen werden.

- | | |
|--|-------------------------------------|
| 1) Allg. Sparkasse Oö., Marktplatz 5, Weyer | Basis: 6-Mon-EUR; Aufschlag: 0,370% |
| 2) Raiffeisenbank Weyer, Marktplatz 11, Weyer | Basis: 6-Mon-EUR; Aufschlag: 0,375% |
| 3) Volksbank Alpenvorland, Marktplatz 4, Weyer | Basis: 6-Mon-EUR; Aufschlag: 1,000% |

Die Angebote der Kreditinstitute werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Kassenkredit wird aufgrund der Ergebnisse der Zinsausschreibung zum überwiegenden Teil bei der Allg. Sparkasse Oö. in Weyer ausgeschöpft. Geringe Aufnahmen von Kassenkrediten, innerhalb des vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmens, sind auch bei der Raiffeisenbank Weyer und der Volksbank Alpenvorland möglich.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Kassenkredit für das Finanzjahr 2012 in Höhe von € 1.156.950,00 grundsätzlich über das Geschäftskonto der Marktgemeinde Weyer bei der Allg. Sparkasse Oö., Marktplatz 5, 3335 Weyer in Anspruch zu nehmen. Geringe Aufnahmen von Kassenkrediten, innerhalb des vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmens, sind auch bei der Raiffeisenbank Weyer und der Volksbank Alpenvorland möglich.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

TOP . 18 Bericht der Ortsteilsprecher

Die Ortsteilsprecher aus Unterlaussa haben sich für die Sitzung heute entschuldigt.

Frau Dr. Brigitte Wallmann, Ortsteilsprecher-Stellvertreterin des Ortsteilbeirates Kleinreifling, teilt mit, dass Herr Reinhold Zawrel aus beruflichen Gründen heute nicht an der Sitzung teilnehmen kann. Sie wünscht im Namen von Herrn Zawrel allen eine frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr.

Wünsche für 2012:

- eine neue begrünte Seewiese mit ausgebaggertem Schwimmbecken
- ein gedeihliches Miteinander mit den Anrainern und den Seewiesenbenützern
- schön angelegte und geputzte Wanderwege

Pläne für 2012:

- Umweltschutztag: 2. od. 3. Juni, unter Einbeziehung aller Vereine und Interessierten
- Ortszentrum wird zwar offiziell geplant – auch ohne Projekt, Beginn?

Die Fraktionen werden eindringlich ersucht, das Projekt zu unterstützen und das zentrale Anliegen nicht als Wunsch, sondern als eine Notwendigkeit zu sehen und in diesem Sinne nach außen zu transportieren.

Abschließend wünscht Frau Dr. Brigitte Wallmann dem Gemeinderat für das kommende Jahr alles Gute!

TOP. 19 Bericht „Liebenswertes Weyer“

Da heute kein Vereinsmitglied an der Sitzung teilnehmen kann, wurde Bürgermeister Gerhard Klaffner gebeten, das vorgelegte Schreiben dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen:

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates!

Leider ist es heute keinem von uns möglich an der Gemeinderatssitzung teilzunehmen.

In Bezug auf die Maßnahmenumsetzungen für das Ortsentwicklungsprojekt „Weyer 2015“ möchten wir auf den ausführlichen Bericht von DI. Klaus Lutsch vom 29. September 2011 verweisen. Ende Jänner 2012 wird das nächste Projektträgereffen stattfinden. Die Einladungen inkl. der Sitzungsunterlagen werden rechtzeitig verschickt.

*Der Verein Liebenswertes Weyer bedankt sich beim **gesamten** Gemeinderat, vor allem bei Bürgermeister Klaffner, den Vizebürgermeistern Mag. Dr. Brunnthaler und DI Matzenberger, den Fraktionsobmännern Haider, Kühholzer, Neidhart und Haidinger für Ihren Einsatz und Ihre Unterstützung im Jahr 2011.*

Unser ganz besonderer Dank gilt den Projektträgern die im Jahr 2011 viel dazu beigetragen haben, unser schönes Weyer noch lebenswerter zu gestalten.

Wir dürfen Ihnen versichern, dass wir auch im Jahr 2012 motiviert an dem Projekt „Weyer 2015“ weiterarbeiten werden.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien frohe Weihnachten, besinnliche Tage sowie viel Erfolg und Gesundheit im Jahr 2012.

Mit freundlichen Grüßen!

Mag. Jürgen Aigner

Dr. Gabi Hopfgartner

DI Klaus Lutsch

Michael Schachner, MBA

TOP. 20 Allfälliges

- a) **Dank**
Bürgermeister Gerhard Klaffner bedankt sich bei allen Mitwirkenden des Adventmarktes und bei den Organisatoren des Perchtenlaufes für die gelungene Veranstaltung.
- b) **Dienstleistungszentrum**
Der Vorsitzende informiert, dass es heute eine Besprechung mit Arch. Scheutz und Arch. Spindler über den weiteren Zeitplan gegeben hat. Die Architekten sind derzeit beschäftigt, die Ausschreibungsunterlagen bis Ende Jänner/Februar vorzubereiten, damit bis März die Angebote eingeholt werden können. Wenn alles glatt läuft, sollte der Bau bis Dezember 2012 bezugsfertig sein.
- c) **Windkraft**
Bürgermeister Gerhard Klaffner gibt bekannt, dass im Rahmen des Programms „Erneuerbare Energien 2020“ das Land OÖ das Projekt Windatlas fördert. Er bedankt sich bei GV Mag. Peter Ramsmaier für die konstruktive Zusammenarbeit. Das Land OÖ hat sich bei der Gemeinde erkundigt, welche Flächen für dieses Projekt möglicherweise zur Verfügung stehen könnten. Bei den Anfragen an die Grundeigentümer gab es sowohl Zustimmung als auch Ablehnung. Die größten Interessenten sind die Energie AG und Fa. Haider. Der Verein Windenergie Eiskogel wartet noch auf die Ergebnisse der Umfrage ab.
- d) **Neubau Bezirksaltenheim Weyer**
Der Vorsitzende informiert über die gestrige SHV-Vorstandssitzung und Vollversammlung. Er sagt, dass die ersten Aufträge des Neubaus des Bezirksaltenheims Weyer bereits vergeben wurden. Die drei größten Gewerke wurden an folgende Firmen vergeben:
Bauarbeiten: STRABAG; Preis: 2.600.000 Euro.
Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechnik: Fa. Pauzenberger, Linz, Preis: 1.155.000 Euro
Elektro Stark- und Schwachstrominstallation: Fa. Lumplecker GmbH, Weyer, Preis: 1.111.000 Euro.
Die Kosten für den Neubau betragen insgesamt ca. 10 Mio. Euro.
- e) **Gehsteig Pfarrhofpark**
Bürgermeister Gerhard Klaffner bedankt sich bei der Pfarre Weyer für die prompte Zustimmung, bei Herrn Straßenmeister Werner Schürhagl für die rasche Erledigung und bei Bauausschussobmann GV Rudolf Auer für die einfache Abwicklung des Projekts.
- f) **Winterstiege**
Der Vorsitzende teilt mit, dass die Winterstiege bereits fertig gestellt ist.
GR DI Hermann Großberger macht darauf aufmerksam, dass beim Bergabgehen die Stufenkanten schwer zu erkennen sind. Er schlägt vor, die Treppenkanten eventuell farblich zu kennzeichnen.
- g) **Wasserleitung Kanal Kleinreifling**
Bürgermeister Gerhard Klaffner berichtet, dass die Bauarbeiten sich in der Endphase befinden.
- h) **Informationsabend Altreifenverwertung**
Bürgermeister Gerhard Klaffner gibt bekannt, dass die Firma Schachner Thomas und Stangl Manfred alle Fraktionen zu einem Informationsabend in das GH Hotel Post eingeladen haben. Das Land OÖ hat mitgeteilt, dass das Verfahren im Rahmen des Abfallwirtschaftsgesetzes verhandelt werden kann und somit dem weiteren Projektverlauf nichts mehr im Wege steht. Über den Standort der Maschine, der in der aufgelassenen Schottergrube der Firma Käfer in Mühle in sein wird, gibt es bereits ein Pachtabkommen zwischen

Firma Käfer und Firma Greeso. Die erste Maschine ist unterwegs und hat eine Verarbeitungskapazität von 10 Tonnen pro Tag.

Vize-Bgm. DI Herbert Matzenberger ergänzt, dass dieser Verarbeitungsprozess in einem geschlossenen System verlaufe und deren Emissionen nicht an die Umwelt abgegeben werden.

Frau GV Mag.^a Eva Aigner erkundigt sich über die künftige Lagerung der Altreifen.

Der Vorsitzende sagt, dass es keinen großen Lagerplatz geben wird, weil max. nur eine Wochentonnage deponiert wird.

i) Kletterhalle

Der Vorsitzende teilt mit, dass es am Mittwoch, 21. Dezember 2011 eine Besprechung mit allen Beteiligten (Studienverfasser, Alpenverein, Förderstelle) geben wird.

j) Amtsvorträge

GR Bernhard Kühholzer ersucht, dass die Unterlagen für die Gemeinderatssitzung künftig in digitaler Form an die Fraktionen verschickt werden.

k) Grundstück in Kleinreifling

Auf die Frage von GR Johannes Weißensteiner, ob sich Interessenten gemeldet haben, antwortet der Vorsitzende, dass es einen Bewerber gibt. Laut Vermessung kann das Grundstück aufgeteilt werden.

l) Nachmittagsbetreuung

GV Mag.^a Eva Aigner möchte wissen, ob die Nachmittagsbetreuung im Jänner 2012 startet. Bürgermeister Gerhard Klaffner sagt, dass mit Beginn des nächsten Jahres noch keine Nachmittagsbetreuung statt finden wird, weil sich laut der letzten Umfrage max. 6 oder 7 Kinder zu den einzelnen Wochentagen angemeldet haben. Mit der Leiterin der Volksschule wurde ausgemacht, dass eine weitere Befragung im neuen Jahr durchgeführt wird.

m) Rückblick & Weihnachtswünsche

GR Günther Neidhart macht auf zwei großen Anliegen, die im Gemeinderat mehrmals behandelt wurden, aufmerksam: Die Verkehrslösung Umfahrung und der Neubau der Volksschule. Er möchte auch auf die vielen kleineren Projekte, die großteils gemeinsam gemacht wurden, hinweisen und die ihm ebenfalls ein großes Anliegen sind. Von diesen Anliegen möchte er vier davon aufgreifen: Die gemeinsam veranstalteten Gesundheitstage, das erfolgreiche Projekt Genusswochenmarkt, Ausstieg aus dem Atomstrom und die Photovoltaikanlage auf dem Dach der Hauptschule, das ein sehr gelungenes bürgernahes Projekt ist. GR Günther Neidhart dankt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde für die positive Zusammenarbeit, insbesondere der Amtsleitung, dem Bauhof und dem Kindergarten. Sein ausdrücklicher Dank gilt auch den Mitarbeiterinnen im Altstoffsammelzentrum, die ihre Arbeit stets zuvorkommend und kompetent verrichten.

GR Günther Neidhart bedankt sich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vereins „Liebenswertes Weyer“ und bei den Ortsteilbeiräten für ihre geleistete Arbeit.

GR Günther Neidhart wünscht allen eine ruhige Adventzeit, besinnliche Weihnachten und alles Gute im neuen Jahr. Er wünscht sich, dass auch im neuen Jahr fleißig weitergearbeitet wird.

GR Bernhard Kühholzer wünscht allen „Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr“!

GR Franz Haider bedankt sich bei allen Mandataren, bei den Ausschüssen, bei den Bediensteten der Gemeinde, speziell bei der Amtsleitung und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Amtsstube. Sein Dank gilt auch der guten Arbeit im Bauhof und im Kindergarten. GR Franz Haider bedankt sich bei den Ortsteilbeiräten und bei „Liebenswertes Weyer“,

wo viele Projekte umgesetzt wurden, wie zB Gesundheitstage, Vortrag „Vergesslichkeit“, Genusswochenmarkt, EGEM-Projekt usw.

GR Franz Haider möchte sich bei allen recht herzlich bedanken, die für Weyer gearbeitet haben und möchte sie bitten, dies auch wieder mit gesundem Menschenverstand im nächsten Jahr zu tun. Er wünscht allen ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute im neuen Jahr.

GR Karl Haidinger wünscht allen „Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr“.

Bürgermeister Gerhard Klaffner bedankt sich bei allen für die gedeihliche Arbeit und unterstreicht, dass das Wohl für Weyer nur gemeinsam gestaltet werden kann. Er sagt, dass es gute Anzeichen für ein Miteinander gibt, vom Genusswochenmarkt bis hin zu den Gesundheitstagen, Musikschule, Bauausschuss, Sozialbereich und das gesellschaftliche Zusammenleben aufgrund der vielfältigen Vereinslandschaft ausgezeichnet funktioniert.

Seine Bitte an alle Gemeinderäte ist, die Gemeinde nicht schlecht zu machen. Er sagt: „Wir haben viel erreicht und viel geschaffen“.

Bürgermeister Gerhard Klaffner dankt den Ortsteilbeiräten, dem „Liebenswerten Weyer“, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und dem Bauhof. Er wünscht allen noch eine ruhige, besinnliche Zeit bis Weihnachten, ein gutes neues Jahr 2012, vor allem Gesundheit und eine gute gedeihliche Zusammenarbeit zum Wohle der Gemeinde.

Genehmigung der Verhandlungsschriften:

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Verhandlungsschrift vom 29.09.2011 (eine öffentliche und eine vertrauliche) und vom 03.11.2011 zu genehmigen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

Nachdem keine Wortmeldungen folgen, schließt Bürgermeister Gerhard Klaffner die Sitzung.

Ende der Sitzung: 21:00 Uhr

(Bürgermeister)

(Schriftführerin)

(Gemeinderat ÖVP)

(Gemeinderat WBL)

(Gemeinderat FPÖ)

Diese Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung des Gemeinderates am genehmigt.
Es wird vermerkt, dass gegen die vorliegende VerhandlungsschriftEinwendungen erhoben wurden

Weyer, am

Der Bürgermeister: